

register des 12. Jahrhunderts¹⁸. Wenn der Abschnitt über die Begegnung von Sutri in beiden Sammlungen identisch vorkommt und bei Albinus außerdem überschrieben ist *Ex registro ipsius pape*, dann heißt das folglich nichts anderes, als daß wir hier den authentischen Registereintrag der Kanzlei Hadrians vor uns haben, die zeitlich am nächsten stehende Quelle, die wohl unmittelbar unter dem Eindruck der Ereignisse geschrieben ist und den offiziellen päpstlichen Standpunkt vertritt¹⁹.

Wie wird hier der genaue Ablauf des Treffens geschildert? Von einer Verweigerung des Dienstes ist dort überraschenderweise gar nicht die Rede²⁰: Nachdem einige Fürsten aus dem Lager Friedrichs dem Papst entgegengegangen waren, führten sie ihn „mit der größten Lebenswürdigkeit und der angemessenen Ehrerbietung zum Zelt des Königs. Dort aber“ – ich greife in dem nun folgenden Bandwurmsatz voraus – „dort aber wurden die Begleiter des Papstes betrübt und murrten über die ihm vorenthaltene übliche Ehrerbietung, weil näm-

18) Vgl. Uta-Renate BLUMENTHAL, Bemerkungen zum Register Paschalis II., QFIAB 66 (1986) S. 1-18, wieder abgedruckt in DIES., Papal Reform (wie Anm. 16); zu diesen jedenfalls zu Beginn des 13. Jh. noch existierenden Registern (darunter auch das Hadrians IV.) und zu den Möglichkeiten ihrer Rekonstruktion vgl. Michael HORN, Der Streit um die Primatswürde der Erzbischöfe von Toledo. Ein Beitrag zur Geschichte der älteren Papstregister, AHP 29 (1991) S. 259-280. Dort S. 266 Anm. 34 ein Beispiel dafür, daß historische Notizen wie die vorliegende in den Registern nicht ungewöhnlich waren.

19) So schon Wilhelm VON GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 6, hg. von Bernhard VON SIMSON (1895) S. 341; Hans-Walter KLEWITZ in seiner Besprechung von EICHMANN, Kaiserkrönung (wie Anm. 4), ZRG Kan. 32 (1943) S. 509-525, hier S. 524 Anm. 13; den dort angekündigten Nachweis konnte er nicht mehr erbringen, da er kurz darauf am 15. März 1943 verstarb (vgl. die Anmerkung des Herausgebers S. 525). Die Unabhängigkeit des Liber Censuum von der Sammlung des Albinus ist übrigens auch erkennbar an einer dort überlieferten Urkunde: Die Urkunden und Briefe der Markgräfin Mathilde von Tuszien, hg. von Elke und Werner GOEZ (MGH Laienfürsten und Dynastenerkunden der Kaiserzeit 2, 1998) Nr. 73 S. 216 f., vgl. die Vorbemerkung S. 213-216. Eine weitere Urkunde Mathildes (ebd. Nr. 88 S. 250, vgl. dazu die Vorbemerkung S. 249 f.) ist bei Albinus singularär überliefert aufgrund einer Abschrift Bosos von 1160 aus dem Original; hier liegt sogar eine genaue Nachzeichnung der eigenhändigen Unterfertigung Mathildes und ihres Siegels vor (vgl. Abb. 16 vor S. 5). Man kann Albinus also das Bemühen um höchste Vorlagentreue bescheinigen.

20) Le Liber Censuum de l'église Romaine c. 142, hg. von Paul FABRE, 1 (1905) S. 414 f.; ebd. sind die Lesarten bei Albinus, Digesta c. X, 53 verzeichnet. Dieses Werk ist bis jetzt nicht zusammenhängend ediert, vgl. lediglich die Einordnung in die Kapitelfolge ebd. 2 (1910) S. 95.